






Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand 09/2021

Durchführung der Schneeräumung und Streuung wird für den Zeitraum von 1. November bis 31. März dJ. Vertraglich vereinbart. Gegebenenfalls wird eine Verlängerungsoption für einen bestimmten Zeitraum (gewöhnlich eine Folgesaison) angeboten und kann optional dazu gebucht werden.

Vereinbarte Räumflächen (idR Gehsteig + Zusatzvereinbarungen) sind an allen Wochentagen (Montag bis Sonntag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr laut § 93 Abs. 1 der STVO zu betreuen.

Der Vertrag beinhaltet folgende Leistungen:

-  alle Räum- und Streustunden
-  Streumaterial je nach Vertrag und Vereinbarung
-  Haftungspauschale
-  Personalbereitschaft
-  Kontrollfahrten

Die KDW GmbH verpflichtet sich die Schneeräumung und die Streuung bei Vorherrschen von Glatteis auf den angeführten Verkehrsflächen eigenverantwortlich und unaufgefordert durchzuführen. Weder die Säuberung der vertragsgegenständlichen Fläche von Verunreinigungen i.S. der §§ 92 und 93 StVO, noch die Entfernung von Schneewächten oder Eisbildungen von Dächern i.S. des § 93 Abs. 2 StVO sind vertragsgegenständlich. Die KDW GmbH ist auch nicht zur Beseitigung der Ursachen, die zur Bildung von Eis (durch undichte Dachrinnen, etc.), oder der Ablagerung von Schnee führen, verpflichtet. Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt die KDW GmbH keinerlei Haftung.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf „Schwarzräumung“, also Räumung bis auf den Asphalt besteht nicht. Die KDW GmbH ist daher nicht verpflichtet, die zu reinigenden Verkehrsflächen derart belagsfrei zu machen.

Der Auftraggeber und Dritte sind nicht berechtigt, das Streumaterial selbst zu entfernen.

Für die Beurteilung der Notwendigkeit eines Einsatzes der KDW GmbH ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Auf außergewöhnliche Vorfälle und / oder Naturereignisse weist der Auftraggeber besonders hin.

Abweichend bzw. ergänzend zum vorliegenden Vertrag (samt Anhang) ist der Auftraggeber berechtigt, bei Notwendigkeit und Tunlichkeit im Einzelfalle anders lautende bzw. ergänzende Anweisungen an die KDW GmbH zu erteilen. Solche Anweisungen sind schriftlich festzuhalten. Im Falle des Vorherrschens von Extremsituationen, wie insbesondere bei extremen Niederschlagsmengen und andauerndem, gefrierenden Regen kann eine termingerechte Betreuung nicht gewährleistet werden. Die Betreuung erfolgt spätestens nach Beendigung der Extremsituation.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die KDW GmbH auch Winterdienstverträge mit Dritten abgeschlossen hat. Bei länger andauernden Niederschlägen, insbesondere bei Eisregen, erfolgt die Betreuung nur in Intervallen. Die KDW GmbH verpflichtet sich dann die Betreuung in sechsständigen Intervallen durchzuführen, es sei denn, dass durch außergewöhnliche Witterungsumstände (große Schneemengen, massive Schneeverwehungen, etc.) eine Einhaltung dieser Intervalle nicht zumutbar ist.

Das erforderliche bzw. vom Auftraggeber spezifizierte Streumaterial Splitt/Salz wird von KDW GmbH zur Verfügung gestellt und wird je nach Vertrag abgerechnet.



Sind große Schneemengen vorhanden, sind wir natürlich gerne bereit, einen Schneeabtransport nach vorhergehender schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber durchzuführen. Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Für das Aufladen Abtransportieren von Schnee gilt folgender Preis: Abtransport des Räumgutes mittels Lader oder Kipper Preis / Stunde und Gespann nach aktueller Preisvereinbarung.

Tel + 43 2538 80 411
Mail office@kommunaldienst.at
Web www.kommunaldienst.at
Find us on    

Kommt es durch Schneerutschungen vom Dach sowie auch durch manuell beförderte Schneemengen vom Dach zu angehäuftten Schneemassen an der Erdoberfläche, sind diese zusätzlichen Schneemengen dringend abzutransportieren. Die KDW GmbH übernimmt nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber den Abtransport dieser Schneemassen. Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Für das Aufladen und Abtransportieren von Schnee gilt aktueller vereinbarter Preis: Abtransport des Räumgutes mittels Lader oder Kipper Preis / Stunde und pro Gespann.

Eventuelle Zwischenkehrungen der öffentlichen Flächen (Außengehsteige) während der Saison sind Sache des Auftragnehmers und werden nach erfolgter Durchführung zu dem vereinbarten Betrag verrechnet.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der von der KDW GmbH für die Durchführung des Winterdienstes namhaft gemachten Person/en vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten alle Hinweise auf Gefahren und Arbeiterschwernisse zu geben, wie zum Beispiel Hinweise auf Schächte, Gehsteigkanten, Bodenschwellen und dergleichen. Ein Hinzukommen oder eine Änderung von Gefahrenquellen ist der KDW GmbH in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Schäden und Mängel sind sofort der KDW GmbH bekannt zu geben.

Die Haftung von KDW GmbH beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die KDW GmbH trifft keine Haftung für Beschädigungen an Bodenflächen jeglicher Art, die allenfalls durch den ortsüblichen Einsatz von Räumgeräten (maschinell oder händisch) entstehen. Weiters haftet der KDW GmbH nicht für Ereignisse, die auf das Verhalten des Auftraggebers, eines Dritten, durch höhere Gewalt (z.B. Zusammenbruch des Verkehrs, extreme Schneemengen, usw.) zurückzuführen sind.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Ereignisse, aus denen die KDW GmbH haftbar werden könnte (Körperverletzungen von Passanten und Beschädigungen, die mit den Betreuungsarbeiten im Zusammenhang stehen, etc.) nach Bekannt werden unverzüglich an die KDW GmbH zu melden und bei der Feststellung des Sachverhaltes Hilfe zu leisten.

Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, Einfassungen von Grünanlagen und Abgrenzungen Flächen, die bei Schneelage nicht eindeutig erkennbar sind und nicht geräumt werden sollen, deutlich zu kennzeichnen. Die KDW GmbH haftet weder für Schäden an nicht gekennzeichneten Flächen, Grünanlagen und Abgrenzungen noch für Schäden, die durch zulässige Weisen verwendete Tau- oder Streumittel allenfalls verursacht werden. Die KDW GmbH ist nicht verpflichtet, Streugut aus Grünflächen zu entfernen.

Die KDW GmbH haftet nicht für Ereignisse, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte (z.B. einparkende Fahrzeuge, Straßenschneeräumgeräte, spielende Kinder usw.) verunreinigten Flächen ereignen. Keinesfalls haftet die KDW GmbH weitergehender als der Auftraggeber selbst.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass auch im Zuge der ordnungsgemäßen Räumung Schleifspuren am Boden entlang von Randsteinen etc. auftreten können. Diesbezügliche Beeinträchtigungen führen zu keinen Schadenersatzpflichten von KDW GmbH.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Einsatz von Salz zu Schäden an benachbarten Pflanzen etc. führen kann. Derartige Schäden an Pflanzen, Gebäuden, Bodenflächen etc. des Auftraggebers führen zu keinen Schadenersatzpflichten von KDW GmbH. Es verpflichtet sich der Auftraggeber, die KDW GmbH bei einer direkten Inanspruchnahme durch Dritte (z.B. Eigentümer benachbarter Grundstücke etc.) völlig schad- und klaglos zu halten.



Die KDW GmbH haftet nicht für Schäden an Randsteinen, Gebäuden etc., die im Zuge der üblichen Schneeräumung entstehen (z.B. dass Lockerwerden, Wegbrechen oder Abbrechen von Kanten und Randsteinen durch den Anpressdruck des Räumgutes oder durch das Anfahren bei üblichen Geschwindigkeiten), wenn dieser Schaden bei ordnungs- und normgerechter Ausführung und Erhaltung der Randsteine, Gebäude etc. nicht entstanden wäre.

Tel + 43 2538 80 411
Mail office@kommunaldienst.at
Web www.kommunaldienst.at
Find us on    

Falls dem Auftraggeber von KDW GmbH ein Schaden zugefügt wird und dieser zu ersetzen ist, hat die KDW GmbH die Wahl, Naturalrestitution oder Geldersatz zu leisten. Der Auftraggeber ist daher – bei sonstigem Verlust des Schadenersatzanspruches – nicht berechtigt, hinsichtlich solcher Schäden Ersatzmaßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, sondern ist verpflichtet, der KDW GmbH bzw. dessen Haftpflichtversicherung die Möglichkeit einzuräumen, binnen angemessener Frist Naturalrestitution oder Geldersatz zu leisten.

Die Abrechnung erfolgt je nach Vereinbarung zu idR 1. Teilrechnung 40 % vor Saison und 2. Teil Februar mit 60% samt Streugut. Eine Monatliche oder individuelle Abrechnung kann vereinbart werden. Die Abrechnungsmethode wird auf dem Winterdienstvertrag festgehalten. Eventuelle Zwischenkehrungen und Schneeabtransporte werden nach erfolgter Durchführung verrechnet.

Ist der Auftraggeber mit auch nur einem Teil der Rate um mehr als 1 Tag säumig, ist die KDW GmbH ohne weitere Mahnung berechtigt, mit sofortiger Wirkung die Schneeräumung und Streuung einzustellen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Diesbezüglich wäre die KDW GmbH berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Die Saisonpauschale wird in diesem Fall als Mindestersatz vereinbart. Der Auftraggeber trägt alle Mahn- und Inkassospesen, insbesondere die Kosten eines von KDW GmbH bei Einschaltung eines Rechtsanwaltes, sowie Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über den Basiszinssatz. Im Falle einer Ratenvereinbarung tritt bei auch nur teilweisem Verzug mit nur einer Rate Terminverlust ein und der gesamte aushaftende Betrag wird sofort zur Zahlung fällig. Eine allenfalls für die Folgejahre vereinbarte Ratenzahlung ist damit hinfällig.

Außerordentliche Kündigungsgründe können geltend gemacht werden mittels eingeschriebenen Briefes. Ein Kündigungstermin vor Poststempel der Briefsendung ist nicht zulässig. Rückwirkende Kündigungstermine sind unzulässig.

Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert, wobei zur Berechnung der Folgesaisonpauschale die offizielle Aussendung der Wirtschaftskammer Österreich „Die bundesweite Kostenerhöhung des Kollektivvertrages Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger“ als Orientierungsbasis herangezogen wird.

Der Vertragsabschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien erklären, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen.

Die Vertragsparteien verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen § 934 ABGB.

Für Auftraggeber, die Unternehmer i. S. des Konsumentenschutzgesetzes sind, wird für sämtliche Vertragsstreitigkeiten die Zuständigkeit des Gerichtes vereinbart, in dessen Sprengel der KDW GmbH seinen Sitz hat.

Der Auftraggeber gestattet, dass personenbezogene Daten – soweit nach dem Datenschutzgesetz zulässig – gespeichert werden.

Es würde uns freuen, wenn unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht.

Bei Beauftragung dieses Angebotes/Vertrages ersuchen wir Sie, nachstehende Auftragsbestätigung rechtsgültig zu unterfertigen und an uns vollständig zu retournieren. Der Vertrag ist erst gültig, wenn die Unterlagen vollständig bei uns eingelangt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr KDW-Team

